



# Allgemeine Polizeiverordnung

Stadtratsbeschluss vom 30. März 1977<sup>1</sup>  
mit Änderungen bis 11. April 2001

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zuständigkeit

Die der Stadt übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Stadtrat und den von ihm bezeichneten Polizeorganen wahrgenommen.

### Art. 2 Aufgaben

Die Polizeorgane haben die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie sorgen für die Sicherheit von Personen und Eigentum, verhindern Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, kehren das Nötige vor, um Fehlbare der Bestrafung zuzuführen und erfüllen andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Aufgaben.

### Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in dienstliche Funktionen, ist verboten.<sup>2</sup>

### Art. 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

### Art. 6 Ausweispflicht der Polizeibeamten

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, vom Polizeibeamten in Dienstuniform die Nennung des Namens und der Dienstenteilung, vom Polizeibeamten in Zivil neben der Namensnennung Einsicht in dessen Dienstausweis zu verlangen.

### Art. 7 Missbräuchliche Bezeichnung als Polizeorgan

Es ist verboten, sich unberechtigterweise als Polizeiorgan auszugeben.<sup>3</sup>

## **II. Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen**

### **Art. 8 Belästigung von Personen**

Jedes Verhalten, das eine oder mehrere Personen belästigt, erschreckt<sup>4</sup> oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet<sup>5</sup>, ist verboten.

### **Art. 9 Immissionen**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.<sup>6</sup>

### **Art. 10 Schiessen**

<sup>1</sup>Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen<sup>7</sup> jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

<sup>2</sup>Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

### **Art. 11 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

### **Art. 12 Sprengen**

Sprengen mit Explosivstoffen ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Sicherheitspolizeikommissariates gestattet.

### **Art. 13 Abbrennen von Feuerwerk**

<sup>1</sup>Das Abbrennen von Feuerwerk ist – unter Vorbehalt von Abs. 2 – nur am 1. August gestattet.

<sup>2</sup>Abbrennen von bodenknallendem Feuerwerk wie Petarden, Kanonenschlägen, Donnerschlägen, Schwärmern, Schweizerkrachern, Raketen mit Petardeneffekten sowie Feuerwerkbomben, die aus Mörsern verschossen werden, und Grossfeuerwerk ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Sicherheitspolizeikommissariates gestattet.

<sup>3</sup>Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Sicherheitspolizeikommissariat Ausnahmegewilligungen erteilen.

### **Art. 14 Sicherung von Bodenöffnungen**

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Weiher, ausgenommen Zierweiher und Schwimmbassins, müssen einen Meter hoch sichernd umzäunt sein.

### **Art. 15 Einzäunung**

<sup>1</sup>Der Eigentümer ist verpflichtet, seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.<sup>8</sup>

<sup>2</sup>Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.), welche Passanten schädigen können, sind an öffentlichen sowie dem öffentlichen Verkehr zugänglichen privaten Plätzen, Strassen und Wegen verboten.

### **Art. 16 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen**

<sup>1</sup>Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass

- a. Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen oder Dächern stehen (Blumentöpfe usw.), auf genügende Weise gesichert sind,
- b. auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden,
- c. lockere Stellen an den Aussenseiten der Gebäude ausgebessert werden.<sup>9</sup>

<sup>2</sup>Schnee und Eis dürfen von Dächern, Zinnen und Balkonen nur auf öffentlich zugänglichen Grund geworfen werden, wenn dadurch keine Personen gefährdet werden; an verkehrsreichen Strassen und Plätzen ist die Bewilligung des zuständigen Sicherheitspolizeikommissariates einzuholen.

### **Art. 17 Trunkenheit**

Betrunkene, welche die öffentliche Ordnung stören oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.<sup>10</sup>

## **III. Schutz des Eigentums und der öffentlichen Sachen**

### **Art. 18 Unfug am Eigentum**

Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.<sup>11 12</sup>

### **Art. 19 Schutz von Kulturen**

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.<sup>13</sup>

### **Art. 20 Öffentliche Sachen**

#### **a Allgemein**

<sup>1</sup>Öffentliche Sachen dürfen nicht verändert und nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

#### **b Öffentlicher Grund**

<sup>2</sup>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luft- raumes bedarf einer vorherigen Bewilligung des Polizeiam-

tes. Über diese Benützung können besondere Vorschriften<sup>14</sup> erlassen werden.

### **Art. 21 Reinigung des öffentlichen Grundes**

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ihn sofort zu reinigen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu bezahlen.

### **Art. 22 Plakate**

Das Anbringen von Anzeigen, Inschriften und Plakaten auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum<sup>15</sup> ist Unberechtigten untersagt.

### **Art. 23 Spiele**

Fussball- und ähnliche Spiele sind in öffentlichen Anlagen nur gestattet, soweit diese dafür zur Verfügung gestellt werden.<sup>16 17</sup>

### **Art. 24 Campieren**

Auf öffentlichem Grund darf nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen campiert werden.

### **Art. 25 Baden**

<sup>1</sup>Ausserhalb der Badeanstalten ist das Baden erlaubt, ausgenommen im 50-m-Umkreis von den Landungsanlagen der Kursschiffahrt und Hafeneinfahrten, in den Hafenanlagen sowie der Limmat von der Quaibrücke bis zum Bad «Oberer Letten».

<sup>2</sup>Das Sonnenbaden ist auf den Landungs- und öffentlichen Steganlagen untersagt.

<sup>3</sup>Die Behörde kann weitere einschränkende Massnahmen anordnen.<sup>18</sup>

### **Art. 26 Rettungseinrichtungen**

<sup>1</sup>Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Polizei zu melden.

<sup>2</sup>Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

<sup>3</sup>Die Aufbewahrungsorte von Rettungseinrichtungen dürfen nicht überstellt werden.

### **Art. 27 Strassen**

<sup>1</sup>Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

<sup>2</sup>Durch Auslagen und Darbietungen in Schaufenstern und dergleichen dürfen keine verkehrsstörenden Ansammlungen verursacht werden.

### **Art. 28 Pflanzen**

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und Fahrleitungen nicht gefährden. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.<sup>19</sup>

### **Art. 29 Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

### **Art. 30 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf dem öffentlichen Grund verboten.<sup>20</sup> Das Reinigen der Scheiben, Lichter und Aussenspiegel sowie Notreparaturen sind davon ausgenommen, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

### **Art. 31 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige

Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen, wegschaffen lassen oder, sofern der Eigentümer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden, in amtliche Verwahrung nehmen.<sup>21</sup>

<sup>2</sup>Der Eigentümer hat für die Wegschaffung und Unterbringung eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr zu entrichten.

## **IV. Wirtschaftspolizei<sup>22</sup>**

### **Art. 32 Verantwortlichkeit**

Der Patentinhaber ist in seinen Lokalen für Ruhe und Ordnung verantwortlich.<sup>23</sup> Während seiner Abwesenheit hat er für geeignete Stellvertretung durch eine mündige Person zu sorgen.

### **Art. 33 Läuteeinrichtung**

Jede Wirtschaft muss mit einer leicht auffindbaren, in den Wirtschaftsräumen gut hörbaren Glocke versehen sein. Auf das Läuten der Polizei ist unverzüglich zu öffnen.

## **V. Tiere und Tierhaltung**

### **Art. 34 Tierhaltung**

<sup>1</sup>Tiere sind so zu halten<sup>24</sup>, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere<sup>25</sup> noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

<sup>2</sup>Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere<sup>26</sup> ist vom Halter sofort der Polizei zu melden.

### **Art. 35 Abhilfemassnahmen**

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Polizeivorstand das Halten von Tieren verbieten.

### **Art. 36 Wildschonreviere**

<sup>1</sup>Wild darf im städtischen Wildschonrevier weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden.

<sup>2</sup>In Wäldern und an Waldrändern sind Hunde an der Leine zu führen.

## **VI. Strafbestimmungen**

### **Art. 37**

<sup>1</sup>Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von städtischen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglementen, Beschlüssen und Verfügungen werden mit Polizeibussen bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz bestraft.<sup>27</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.<sup>28</sup>

<sup>2</sup>Überdies werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt.

<sup>3</sup>In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **Art. 38**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion<sup>29</sup> am Tage nach der Veröffentlichung im «Städtischen Amtsblatt» in Kraft<sup>30</sup> und ersetzt auf den gleichen Zeitpunkt die Allgemeine Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1959 mit ihren Änderungen.<sup>31</sup>

- <sup>1</sup> AS 36, 322; 39, 182; 41, 20.
- <sup>2</sup> Im Falle von Gewalt und Drohung gegen Beamte: Art. 285 StGB; Hinderung einer Amtshandlung: Art. 280 StGB.
- <sup>3</sup> Ausübung von angemessener Amtstätigkeit: Art. 287 StGB.
- <sup>4</sup> Schreckung der Bevölkerung durch wissentlich falsche Nachrichten, Feueralarm usw.: § 10 StVG; Schreckung der Bevölkerung durch Drohung mit Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum: Art. 258 StGB.
- <sup>5</sup> Wissentliche und gewissenlose Versetzung in unmittelbare Lebensgefahr: Art. 129 StGB.
- <sup>6</sup> Lärmimmissionen: Lärmschutzverordnung.
- <sup>7</sup> Waffenbesitz und Waffentragen: kant. WaffenV v. 28. September 1942 (ZG 2, 72) mit Änderung v. 28. Juni 1972 (OS 44, 604).
- <sup>8</sup> Vgl. auch § 239 Abs. 1 kant. G über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und BauG) v. 7. September 1975.
- <sup>9</sup> Vgl. auch § 239 Abs. 1 kant. G über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und BauG) v. 7. September 1975.
- <sup>10</sup> Bei grober Verletzung von Sitte und Anstand: § 9 Abs. 2 StVG.
- <sup>11</sup> Vorsätzliche Sachbeschädigung wird auf Antrag des Geschädigten als Vergehen mit Gefängnis oder Busse geahndet (Art. 145 StGB).
- <sup>12</sup> Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate widerrechtlich wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt wird mit Busse oder mit Haft bestraft (§ 12 StVG).
- <sup>13</sup> Eingezäunte Gärten: evtl. Art. 186 StGB.
- <sup>14</sup> Siehe weitere polizeiliche Vorschriften der Stadt Zürich Punkt 3, 4 und 5 auf Seite 2.
- <sup>15</sup> Benützung der öffentlichen Plakatanschlagstellen durch Unberechtigte: Art. 8 V betr. das Plakatwesen (StRB v. 16. November 1907/BS 1, 518).
- <sup>16</sup> Spiel mit Motor-Modellflugzeugen und andern motorisch angetriebenen Spielzeugen: Art. 13 LärmschutzV.
- <sup>17</sup> Spiel und Sport auf Strassen und Trottoirs, namentlich Fahren mit Kinderrädern, Rollschuhen, Rollski und dergleichen sowie Schlitteln und Skifahren: Art. 50 eidg. V über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962.
- <sup>18</sup> Fassung gemäss StRB vom 27. Mai 1987, genehmigt von der Polizeidirektion am 22. Juli 1987 und in Kraft gesetzt auf den 1. September 1987.
- <sup>19</sup> Einzelne Abstandsvorschriften: §§ 34-36 kant. G betr. das Strassenwesen v. 20. August 1893 (ZG 5, 89).
- <sup>20</sup> Ferner Art. 14 eidg. GewässerschutzG v. 8.10.1971: Es ist untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen oder abzulagern. Sofern die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht, ist

- auch das Ablagern ausserhalb der Gewässer untersagt. Es ist verboten, verunreinigende Stoffe durch Versickernlassen in den Untergrund zu beseitigen.
- <sup>21</sup> § 1 Abs. 1 kant. G über die Beseitigung v. ausgedienten Fahrzeugen und Schrott v. 4. März 1973 (OS 44, 747): Das Ablagern oder Stehenlassen von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott im Freien ist auf öffentlichem wie privatem Grund verboten.
- <sup>22</sup> §§ 82 ff. kant. G über das Gastwirtschaftsgewerbe v. 21. Mai 1939 (ZG 3, 204) und § 53 der dazugehörigen VollziehungsV (OS 43, 499).
- <sup>23</sup> OS auch § 89 Abs. 1 kant. G über das Gastwirtschaftsgewerbe vom 21. Mai 1939 (ZG 3 206), Abs. 2) dieser Bestimmung verleiht dem Wirt überdies die Befugnis, Gäste, die sich ungebührlich benehmen aus dem Lokal zu weisen. Solche, die wiederholten Aufforderungen des Wirtes, das Lokal zu verlassen nicht nachkommen, sind strafbar.
- <sup>24</sup> Für Hundehalter gelten insbesondere auch §§ 8-11 kant. G über das Halten v. Hunden v. 14. März 1971 (OS 44, 85):
- § 8. Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehäusern haben Ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen.
- § 9. Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- und Sportfeldern ist verboten.
- § 10. In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.
- Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen.
- § 11. In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- <sup>25</sup> Tierquälerei: Art. 264 StGB; Tierhaltung: §§ 1 ff. kant. G über den Tierschutz v. 30. November 1969 (OS 43, 402) und §§ 8 ff. kant. TierschutzV vom 1. März 1971 (OS 44, 61).
- <sup>26</sup> Für das Halten gefährlicher Wildtiere bedarf es einer Bewilligung des kant. Veterinäramtes (§ 6 kant. TierschutzG und §16 kant. TierschutzV OS43, 402 bzw. OS 44, 61). Als gefährliche Wildtiere gelten, Unabhängig von ihrem Alter, Vertreter solcher Wildtierarten die imstande sind, durch ihre Körpergrösse, ihre Kraft, ihre Mittel für Angriff und Verteidigung oder auf andere Weise die menschliche Gesundheit wesentlich zu beeinträchtigen oder Menschen zu töten. Grundsätzlich gehören dazu insbesondere: Affen und Halbaffen, Gross-, Mittel-, Klein- und Schleichkatzen, Hyänen, Wölfe, Kojoten und Hyänenhunde, Vielfrässe, Gross- und Kleinbären, grosse Greifvögel, Giftechsen, Warane, Panzerechsen und Giftschlangen einschliesslich Trugnattern sowie Riesenschlangen (§ 15 Abs. 2 kant. TierschutzV).

- <sup>27</sup> Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den §§ 328 und 333 der Strafprozessordnung zurzeit Fr. 500.-  
-.
- <sup>28</sup> Fassung gemäss StRB vom 11. April 2001; Inkraftsetzung auf den 18. Juni 2001 gemäss Verfügung der Polizeivorsteherin vom 18. Juni 2001.
- <sup>29</sup> 27. Juli 1977.
- <sup>30</sup> Veröffentlicht am 18. August 1977.
- <sup>31</sup> BS 1, 463.